Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

283

1977	Ausgegeben zu Bonn am 29. März 1977	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 77	Verordnung über die Inkraftsetzung einer Änderung der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	270
23. 3. 77	Bekanntmachung zu der Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Inkraftsetzung von Anderungen der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	272
28. 2. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	27 3
1. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	273
3. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	274
3. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation	274
4. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen	275
4. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	275
4. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	276
4. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm	276
7. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	277
7. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	277
9. 3. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank	278
9. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über nuklearwissenschaftliche und nukleartechnologische Informationen	279
10. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre	279
14. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel	280
14. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit	280
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	281
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen	281
15. 3. 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	282
17 3 77	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von	202

Verordnung über die Inkraftsetzung einer Anderung der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Vom 23. März 1977

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 13. April 1962 über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (BGBl. 1962 II S. 125) und auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 (RGBl. II S. 669) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

δ 1

Die von der Versammlung und dem Ausschuß der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums des besonderen Madrider Verbandes am 5. Oktober 1976 beschlossene Änderung der in Artikel 8 des Abkommens und in Regel 27 der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 (BGBl. 1974 II S. 1441) vorgesehenen Gebühren wird in Kraft gesetzt. Die Änderung wird nachstehend veröffentlicht.

δ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Uberleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 1962 über die in Nizza am 15. Juni 1957 unterzeichnete Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken (BGBl. 1962 II S. 125) auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft. An demselben Tage tritt nach dem Beschluß der Versammlung und des Ausschusses der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums die am 5. Oktober 1976 beschlossene Änderung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages außer Kraft, mit dessen Ablauf der Beschluß der Versammlung und des Ausschusses der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums vom 5. Oktober 1976 außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens nach Absatz 2 ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Bonn, den 23. März 1977

Der Bundesminister der Justiz Dr. Vogel I.

Die in Regel 27 Absatz 1 der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken vorgesehenen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

ges	etzt:	Schweizer
a)	Registrierungs- oder Erneuerungsgebühren	Franken
	i) Grundgebühr für 20 Jahre	580
	ii) Grundgebühr für einen ersten Zeitabschnitt von 10 Jahren	370
	iii) Restgrundgebühr für den zweiten Zeitabschnitt von 10 Jahren	480
	iv) Zusatzgebühr für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse der Waren und Dienstleistungen	58
	v) Ergänzungsgebühr für die territoriale Ausdehnung des Schutzes auf ein	
	Land	58
·	Gebühr für die Herstellung des Druckstockes	60
c)	Gebühr für die Klassifizierung der Waren und Dienstleistungen	
	i) Wenn die Waren und Dienstleistungen nicht klassifiziert oder nach Klas-	40
	sen gruppiert worden sind	4 0 3
	sowie für jedes das zwanzigste Wort übersteigende Wort	
	ii) Wenn die angegebene Klassifizierung unzutreffend ist, je Wort (die Gebühr entfällt, wenn die Zahl der Worte, die Gegenstand der Um- klassifizierung sind, 19 oder weniger als 19 beträgt)	3
	Gebühr für die Eintragung einer nach der Registrierung beantragten terri- torialen Ausdehnung des Schutzes	120
	-	
r	Zuschlagsgebühr für die Inanspruchnahme der Nachfrist	50 % der gemäß Buchstabe a) zu zahlenden Gebühren
f)	Gebühr für die Eintragung einer Änderung	
	i) Vollständige Übertragung der Registrierung	120
	ii) Teilübertragung der Registrierung für einen Teil der Waren und Dienst- leistungen oder für einen Teil der Länder	120
	iii) Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen nach der Registrierung für alle oder für einen Teil der Länder, mit Ausnahme des in Regel 28 Buchstabe d) vorgesehenen Falles	90
	iv) Änderung des Namens und der Anschrift des Markeninhabers	
	für eine einzelne Marke	60
	für jede weitere Marke desselben Inhabers, wenn die gleiche Änderung gleichzeitig beantragt wird	10
	v) Bestellung eines Vertreters, Vertreterwechsel, Änderung seines Namens und seiner Anschrift, mit Ausnahme der in Regel 28 Buchstabe h) vorge- sehenen Fälle	
	für eine einzelne Marke	20
	für jede weitere Marke desselben Inhabers, wenn der gleiche Wechsel oder die gleiche Änderung gleichzeitig beantragt wird	10
g)	Gebühr für eine Auskunft über den Inhalt des internationalen Registers	
-	i) Anfertigung eines Registerauszuges	60
	ii) andere schriftlich erteilte Bestätigungen oder Auskünfte	
	für eine einzelne Marke	50
	für jede weitere Marke desselben Inhabers, wenn die gleiche Auskunft	
	gleichzeitig verlangt wird	10
	iii) andere mündlich erteilte Auskünfte je Marke	10
	iv) Zusendung eines Sonderabzugs oder einer Photokopie der Veröffentlichung der Registrierung	
	je Marke oder je Seite, unter Vorbehalt des nachstehenden Buchstaben h) Ziffer iii)	5

h) Gebühr für Nachforschungen nach älteren Registrierungen internationaler Marken	Schweizer Franken
i) Identitätsnachforschungen	
nach den Wortbestandteilen einer Marke, die sich auf höchstens drei Waren- und Dienstleistungsklassen bezieht	30
wenn sich die Marke auf mehr als drei Klassen bezieht	60
nach den Bildbestandteilen einer Marke, die sich auf höchstens drei Waren- und Dienstleistungsklassen bezieht	50
wenn sich die Marke auf mehr als drei Klassen bezieht	100
 ii) Ähnlichkeitsnachforschungen nach den Wort- oder Bildbestandteilen einer Marke, die sich auf höchstens 	
drei Waren- und Dienstleistungsklassen bezieht	100
für jede die dritte Klasse übersteigende Klasse	10
iii) Zusendung eines Sonderabzugs oder einer Photokopie der Veröffent- lichung der internationalen Registrierung einer Marke, die auf ein Nach- forschungsgesuch hin mitgeteilt wird	
je Marke oder je Seite	1

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bekanntmachung zu der Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Inkraftsetzung von Anderungen der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken

Vom 23. März 1977

Gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Inkraftsetzung von Änderungen der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (BGBI. 1975 II S. 2418) wird bekanntgemacht:

Die Verordnung vom 18. Dezember 1975 tritt hinsichtlich der in Artikel 8 des Abkommens und in Regel 27 der Ausführungsordnung vorgesehenen Gebühren mit Ablauf des 31. März 1977 außer Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt der Beschluß der Versammlung und des Ausschusses der Leiter der nationalen Ämter des gewerblichen Eigentums des besonderen Madrider Verbandes vom 29. September 1975 insoweit außer Kraft (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1975).

Bonn, den 23. März 1977

Der Bundesminister der Justiz Dr. Vogel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger

Vom 28. Februar 1977

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (BGBl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Chile

am 24. März 1977

Dänemark

am 24. März 1977

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1976 (BGBl. II S. 1998).

Bonn, den 28. Februar 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter

Vom 1. März 1977

Die Deutsche Demokratische Republik hat mit ihrer durch den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 1. Januar 1974 registrierten Notifikation erklärt, daß sie sich an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. November 1921 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 11 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (RGBl. 1925 II S. 171) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1976 (BGBl. II S. 1989).

Bonn, den 1. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen In Vertretung Gehlhoff

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen In Vertretung Spangenberg

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Vom 3. März 1977

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Liberia

am 5. Dezember 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. September 1976 (BGBl. II S. 1701).

Bonn, den 3. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation

Vom 3. März 1977

Das Übereinkommen vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (BGBl. 1965 II S. 313) mit seinen Änderungen vom 15. September 1964 und 28. September 1965 (BGBl. 1968 II S. 31 und S. 1033; 1969 II S. 108) ist nach seinem Artikel 57 Buchstabe c für

Bahrain

am 22. September 1976

Surinam

am 14. Oktober 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1737) und in Berichtigung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1976 (BGBl. II S. 647).

Bonn, den 3. März 1977

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über Internationale Ausstellungen

Vom 4. März 1977

Das Abkommen vom 22. November 1928 über Internationale Ausstellungen (RGBl. 1930 II S. 727) mit dem Änderungsprotokoll vom 10. Mai 1948 (BGBl. 1956 II S. 2087) ist von Neuseeland am 1. Oktober 1976 gekündigt worden. Das Abkommen und das Änderungsprotokoll werden daher nach Artikel 37 Abs. 2 des Abkommens für

Neuseeland

am 1. Oktober 1977

außer Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juli 1969 und 25. Juni 1976 (BGBl. 1969 II S. 1466 und 1976 II S. 1241).

Bonn, den 4. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Vom 4. März 1977

Der Internationale Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. 1973 II S. 1569) wird nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für

Surinam

am 28. März 1977

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 1976 (BGBl. II S. 1964).

Bonn, den 4. März 1977

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt

Vom 4. März 1977

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Kap Verde

am 18. September 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1753).

Bonn, den 4. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm

Vom 4. März 1977

Das Übereinkommen vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm (BGBl. 1975 II S. 701) ist nach seinem Artikel 71 Abs. 2 für

Neuseeland

am 8. Januar 1977

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1976 (BGBl. II S. 1470).

Bonn, den 4. März 1977

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Vom 7. März 1977

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (BGBl. 1952 II S. 637) ist nach seinem Artikel XX Abschnitt 2 Buchstabe b für die

Komoren

am 21. September 1976

in Kraft getreten.

Das in Bretton-Woods zwischen dem 1. und 22. Juli 1944 geschlossene Abkommen über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BGBl. 1952 II S. 637) ist nach seinem Artikel XI Abschnitt 2 Buchstabe b für die

Komoren

am 28. Oktober 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Mai 1976 (BGBl. II S. 598).

Bonn, den 7. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs

Vom 7. März 1977

Das Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBI. 1967 II S. 2434; 1971 II S. 1377) ist nach seinem Artikel XI für

Irak am 14. Januar 1977 Ungarn am 13. Februar 1977

in Kraft getreten.

Surinam hat in einer Note an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 7. Oktober 1976 erklärt, daß es sich vom Tage seiner Unabhängigkeit ab an das von den Niederlanden angenommene und auf sein Gebiet erstreckte Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1846).

Bonn, den 7. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank

Vom 9. März 1977

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1975 zu dem Übereinkommen vom 8. April 1959 zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (BGBl. 1976 II S. 37) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel XVI Abschnitt 2 Buchstabe b und die Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank nach ihrem Abschnitt 10 für die

Bundesrepublik Deutschland am 9. Juli 1976

in Kraft getreten sind; die Annahmeurkunde ist am 9. Juli 1976 bei der Organisation Amerikanischer Staaten hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

=			
Argentinien	am	30. Dezember	1959
Barbados	am	19. März	1969
Belgien	am	9. Juli	1976
Bolivien	am	30. Dezember	1959
Brasilien	am	30. Dezember	1959
Chile	am	30. Dezember	1959
Costa Rica	am	30. Dezember	1959
Dänemark	am	9. Juli	1976
Dominikanische Republik	am	30. Dezember	1959
Ecuador	am	30. Dezember	1959
El Salvador	am	30. Dezember	1959

Guatemala	am	30. Dezember	1959
Haiti	am	30. Dezember	1959
Honduras	am	30. Dezember	1959
Israel	am	9. Juli	1976
Jamaika	am	30. Dezember	1969
Japan	am	9. Juli	1976
Jugoslawien	am	9. Juli	1976
Kanada	am	3. Mai	1972
Kolumbien	am	30. Dezember	1959
Mexiko	am	30. Dezember	1959
Nicaragua	am	30. Dezember	1959
Panama	am	30. Dezember	1959
Paraguay	am	30. Dezember	1959
Peru	am	30. Dezember	1959
Schweiz	am	9. Juli	1976
Spanien	am	9. Juli	1976
Trinidad und Tobago	am	10. Juli	1967
Uruguay	am	12. Februar	1960
Venezuela	am	13. Februar	1960
Vereinigtes Königreich	am	9. Juli	1976
Vereinigte Staaten	am	30. Dezember	1959

Die Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank sind für die vorgenannten Staaten am 9. Juli 1976 in Kraft getreten.

Bonn, den 9. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über nuklearwissenschaftliche und nukleartechnologische Informationen

Vom 9. März 1977

Das Abkommen vom 19. September 1974 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Atomgemeinschaft, dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande über nuklearwissenschaftliche und nukleartechnologische Informationen (BGBl. 1975 II S. 1124) ist für die

Niederlande

am 14. August 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht in Berichtigung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1975 (BGBl. II S. 1124).

Bonn, den 9. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre

Vom 10. März 1977

Das Protokoll vom 13. August 1974 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre (BGBl. 1975 II S. 393) ist nach seinem Artikel 30 für

Niederlande

am 25. September 1975

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1975 (BGBl. II S. 1439).

Bonn, den 10. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaussicht in Gewerbe und Handel

Vom 14. März 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 11. Juli 1947 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel (BGBl. 1955 II S. 584) wird nach seinem Artikel 33 Abs. 3 für

Jemen (Arabische Republik) am 29. Juli 1977 Katar am 18. August 1977

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. November 1976 (BGBl. II S. 1934).

Bonn, den 14. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit

Vom 14. März 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 28. Juni 1952 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit (BGBl. 1957 II S. 1321) ist nach seinem Artikel 79 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 für

Libyen

hinsichtlich der Teile II bis X am 19. Juni 1976 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Februar 1977 (BGBl. II S. 207).

Bonn, den 14. März 1977

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute

Vom 15. März 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 23. Juni 1926 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 23 über die Heimschaffung der Schiffsleute (RGBI. 1930 II S. 12) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Irak

am 23. September 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1976 (BGBl. II S. 1767).

Bonn, den 15. März 1977

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Verbeek

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen

Vom 15. März 1977

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 1. Juli 1949 in Genfangenommene Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (BGBl. 1955 II S. 1122) wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Jemen (Arabische Republik) am 29. Juli 1977 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. November 1976 (BGBl. II S. 1959).

Bonn, den 15. März 1977

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau

Vom 15. März 1977

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (BGBl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Marokko

am 20. Februar 1977

in Kraft getreten.

Marokko hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Ubersetzung)

«En cas de litige, tout recours devant la Cour Internationale de Justice doit se faire sur la base d'un consentement de toutes les parties intéressées.» "Im Streitfall erfordert jede Anrufung des Internationalen Gerichtshofs das Einverständnis aller beteiligten Parteien."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1976 (BGBI. II S. 1970).

Bonn, den 15. März 1977

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen

Vom 17. März 1977

Folgende Staaten haben den Verwahrregierungen in London bzw. Washington notifiziert, daß sie sich an den Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war:

	gegenüber dem Verwahrer in	
	London	Washington
Bahamas	am 11. August 1976	am 13. August 1976
Surinam		am 30. Juni 19 7 6

Die Gebundenheitserklärung der Bahamas löst die in der Bekanntmachung vom 22. März 1976 (BGBl. II S. 552) erwähnte Erklärung vom 10. Juli 1973 ab, die seinerzeit eine vorläufige Bindung der Bahamas an den Vertrag zum Inhalt hatte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1977 (BGBl. II S. 232).

Bonn, den 17. März 1977

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1976 Format DIN A 4 - Umfang 440 Seiten

> Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die - soweit ersichtlich - noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preise von

je DM 18,- zuzüglich je DM 1,40 Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto "Bundesgesetzblatt" Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf die ser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.